

1111111111
Aus Anlaß der Festschrift zum 65. Jahrestag von
Heinrich Otto Meisner, Berlin 1956,

III. URKUNDEN- UND AKTENLEHRE

VORBEMERKUNGEN ZU EINER MITTELALTERLICHEN AKTENLEHRE

Von
Ahasver von Brandt ✓

In der Lehre vom archivalischen Schriftgut des Mittelalters dominiert – als Erbe der Forschungsrichtungen des 19. Jhs. – ganz einseitig die Urkunde. Die Darstellungen, die diesem Fach gewidmet sind, tragen, soweit ich sehe, ausnahmslos die Bezeichnung „Urkundenlehre“, obgleich die meisten von ihnen sich auch mit zahlreichen Schriftgutformen beschäftigen, die nach den eigenen Definitionen der Verfasser nicht zu den Urkunden gehören; diese „Außen-seiter“ werden daher meist nicht ihrer eigenen Funktion nach systematisch gewürdigt, sondern entweder nur nach ihrem Verhältnis zur Urkunde („Vor-stufen“) oder anhangsweise in einem Verlegenheitswinkel behandelt. Das Mittelalter war eben das „Urkundenzeitalter“¹.

Auf der anderen Seite gilt die Neuzeit als das „Aktenzeitalter“, und dementsprechend trug auch das erste und bahnbrechende Lehrbuch auf diesem Gebiet, dasjenige von Heinrich Otto Meisner aus dem Jahre 1935, den Titel „Aktenkunde“, obwohl nun umgekehrt in ihm auch zahlreiche Erscheinungsformen urkundlichen Schriftgutes behandelt wurden.

Die Neubearbeitung des Werkes von Meisner, seine „Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit“ (Leipzig 1950), brachte auch in dieser Hinsicht einen Fortschritt, der schon im Titel zum Ausdruck kommt und im Text (S. 19) näher erläutert wird. „Aktenkunde“ kann, wie Meisner hier mit Recht betont, nur a priori verstanden werden, und dasselbe gilt auch für die Bezeichnungen Urkundenzeitalter und Aktenzeitalter. Für die theoretische Begriffsklärung aber und für die praktische Lehre ist jedenfalls die von Meisner gewählte „alternative Bezeichnung“ gegenüber dem früheren Brauch unbedingt vorzuziehen.

Eine entsprechende Forderung nun – alternative Bezeichnung unter Einführung auch der Akten als Bestandteil des historischen Verwaltungs- und Geschäftsschriftgutes – muß auch für das Mittelalter erhoben werden. Die Vorstellung, die gewollt oder ungewollt das Mittelalter als das „Urkundenzeitalter“ betrachtet und nach der alle Darstellungen nur als Urkundenlehren firmieren,

¹ Für die Subsumierung aller Erscheinungen des mittelalterlichen Archivgutes unter den Urkundenbegriff gibt der Titel der bekannten Untersuchung von Heinz Zatschek (Prag 1929) ein gutes Beispiel: „Studien zur mittelalterlichen Urkundenlehre. Konzept, Register und Briefsammlung.“

muß aufgegeben werden. Wir bedürfen im Sinne der Ausführungen Meisners nunmehr einer Klärung und Verdeutlichung des wahren Sachverhaltes durch systematische Erarbeitung einer „Urkunden- und Aktenlehre des Mittelalters“. Dies soll im folgenden an einzelnen Problemen näher begründet werden. Dabei soll die hiermit erhobene Forderung keineswegs nur der besseren Erkenntnis und systematischer Erfassung des mittelalterlichen Schriftwesens und seiner geistigen und organisatorischen Grundlagen dienen. Die nähere Betrachtung wird vielmehr wohl auch zeigen, daß dichtere und kontinuierlichere Verbindungslinien zwischen mittelalterlichen und neuzeitlichen Verwaltungs- und Schriftgutformen bestehen, als die schematische Scheidung in Urkundenzeitalter und Aktenzeitalter, „Urkundenlehre“ für das Mittelalter und „Aktenlehre“ für die Neuzeit, vermuten lassen könnte.

1. Die Begriffsgruppen Urkunden und Akten

Zur weiteren Klärung unseres Anliegens ist es notwendig, noch einmal das theoretisch-definitiv so schwierige Problem der Unterscheidung zwischen Akten und Urkunden zu erörtern. Ich glaube freilich und meine mich dabei durchaus wieder in Übereinstimmung mit Meisner zu befinden², daß diese Schwierigkeiten mehr scheinbar als wirklich sind, wenn man nur mit der notwendigen Konsequenz an dem klassischen Merkmal der Urkunden, nämlich ihrer Rechtserheblichkeit, festhält. Nur damit kann dem Urkundenbegriff eine brauchbare und eindeutige Abgrenzung erhalten werden.

Die Definition des Begriffs „Akten“ ist bekanntermaßen sehr viel schwieriger. Sie wird vor allem dadurch erschwert, daß sowohl zeitlich wie räumlich ganz erhebliche Unterschiede in den Formen des Aktenwesens bestehen. Daraus ergibt sich die schwankende Terminologie, die dazu geführt hat, daß in verschiedenen Ländern und in verschiedenen Zeitaltern nicht nur unter bestimmten Fachausdrücken des Aktenwesens („Registratur“, „Faszikel“, „Minute“, „Originalkonzept“ usw.), sondern auch unter dem Begriff „Akten“ selbst Verschiedenes verstanden wurde und wird. Dabei neigt, wie mir scheint, die deutsche Lehre dazu, die Definition der Akten einzuengen auf die uns geläufige Form der modernen, kontinentalen Sachakte³.

Da auf diese Weise nicht unerhebliche Gruppen des Verwaltungsschriftgutes Gefahr laufen, ohne Definition und Zuordnung in der Luft zu hängen, ist es kein Wunder, daß neue Definitionsversuche gemacht worden sind. Hierhin gehört die von Dülfer nur vorläufig ausgesprochene Andeutung, man könne

² Z. B. in: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven (Kretzschmar-Festschrift, Berlin 1953), S. 35.

³ Vgl. z. B. Adolf Brenneke, Archivkunde, Leipzig 1953, S. 8, und ähnlich auch Meisner, Forschungen aus mitteldeutschen Archiven, S. 38: „Die höhere und recht eigentlich für den Begriff Akten wesentliche Entwicklungsstufe der Sachakten oder Dossiers“; ebenso die an sich sehr schöne Erläuterung des Wesens der Akten, a. a. O., S. 45 f.

Bemerkungen

Geschäftsträger

in Hofkalenders- und nach Aus-
erenzen zwischen
dem Falle restlos
ere Angabe einer
1 der Gesandten-
blieben.
tes aufgeführt. in

möglicherweise die Gruppen der Urkunden und der Akten nach einem rein formalen Gesichtspunkt mit denjenigen der „offenen Briefe“ und „geschlossenen“ Schreiben des Spätmittelalters identifizieren.⁴ So richtig und fruchtbar der Gedanke erscheint, die definitivische Trennung in das Mittelalter zurückzulegen, so wenig sieht man doch einstweilen ein, daß mit rein formalen Begriffen der Urkundenlehre eine Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Urkunden und Akten gegeben sein sollte – man müßte denn die bisherige, einigermaßen einheitlich anerkannte Begriffsbestimmung der Urkunde wesentlich vom Inhaltlichen, nämlich von der Rechtserheblichkeit her, aufgeben. Damit würde uns aber zugunsten eines neuen, formalen Begriffs der Akten der sichere Begriff der Urkunden verlorengehen. Mir scheint, daß mit dem Vorschlag Dülfers das Wesenselement der Form überanstrengt würde – wozu die deutsche Akten-theorie wohl überhaupt etwas neigt. Zum Beispiel: wenigstens noch im 13. Jh. wird auf dem Gebiet der sogenannten Privaturkunde die offene Form mit anhängendem Siegel sowohl für reine Mitteilungsschreiben („Briefe“ im engeren Sinne) wie für echte Urkunden (Dokumente mit Rechtswirksamkeit) verwendet.⁵ Umgekehrt gebraucht man später die Form der *litera clausa* ganz unbefangenen ebenfalls für beide Zwecke.⁶ Die Gleichung *Patens: Clausa = Urkunde: Akte* geht also nicht auf. Die Unterscheidung von Urkunden und Akten kann mithin nur vom Inhalt bewirkt werden.

These: Sowohl für das Mittelalter wie für die Neuzeit muß die Unterscheidung von Urkunden und Akten von der inhaltlichen Zwecksetzung der Schriftstücke ausgehen, da es andere objektiv brauchbare Merkmale nicht gibt. Für die Urkunde muß am Begriff der Rechtserheblichkeit (deklaratorische oder dispositive Wirkung) festgehalten werden. Der Begriff der Akten sollte nicht von bestimmten modernen Entwicklungsstufen her eingengt werden, um nicht das Schriftgut gewisser zeitlicher oder territorialer Gebundenheiten aus der Lehre sozusagen „ausklammern“ zu müssen. Akten sind demnach sämtliches Schriftgut, das der Verwaltung für die Durchführung des internen Geschäftsbetriebes dient; in Akten können Urkunden enthalten sein.⁷

⁴ In: *Der Archivar* 4 (1951), Sp. 44.

⁵ Vgl. dazu und überhaupt zum Zusammenhang zwischen Brief und Privaturkunde Fritz Röhrig in den Erläuterungen zu Tafel 2 der *Monumenta Palaeographica*, III. Serie, Lief. 20.

⁶ Man sehe z. B. die beiden formell völlig identischen *literae clausae* der Räte von Lüneburg und Lübeck, *Lüb. U. B.* VI, Nr. 486 (1423) und 810 (1420), von denen die eine ein reines Ersuchensschreiben („Brief“), die andere eine dispositive Urkunde ist.

⁷ Der hier angedeutete Gesichtspunkt der „Internität“ berührt sich mit dem weitergehenden interessanten Vorschlag von Ernst Pitz (in seiner demnächst erscheinenden, Anm. 21 zitierten Arbeit), der den Begriff Akten ausschließlich von dem — registraturmäßigen — Aufbewahrungsort abhängig machen will. Für eine Auseinandersetzung ist hier nicht der Ort; man käme mit jenem Vorschlag jedenfalls zu einer Art von „archivalischer Relativitätstheorie“, die noch eingehender Erörterung bedürfte.

Der vorstehend skizzierte Gedankengang verlangt also eine Breite des Aktenbegriffes, die bisher umstritten ist, die aber, wie mir scheint, allein imstande ist, die bisherigen Unklarheiten zu beseitigen. Solche Unklarheiten bestehen insbesondere hinsichtlich der Briefe und der Amtsbücher. Auf diese Weise gelangen z. B. *Meisner* und *Brenneke* zu recht verschiedenen Akten- und Archivalienbegriffen. Nach *Meisner* gibt es drei Arten von Archivalien: Urkunden, Akten, Briefe – die Amtsbücher gehören zu den Akten, sind keine eigene Gruppe. Dagegen *Brenneke*: auch nach seiner Lehre gibt es zwar drei Archivaliengruppen, aber sie heißen Urkunden, Akten, Amtsbücher – in den Briefen sieht er keine eigene Gruppe, sie gehören nach ihm zu den Akten. Beide Definitionen gehen meines Erachtens – wenn auch in verschiedener Weise – von zu enger Auslegung des Aktenbegriffes aus.

II. Briefe

Was zunächst die Briefe angeht, so bilden sie nach *Meisner*⁸ ein „eigenes Geschlecht der Archivalien“. Umgekehrt stellt *Brenneke* nicht nur fest, daß sie zu den Akten gehören⁹, sondern erklärt darüber hinaus sogar: „Aus ... dem geschäftlichen Briefe sind die Akten entstanden.“¹⁰

Der auffällige Widerspruch ist allerdings nur scheinbar. *Meisner* hat an der angegebenen Stelle gar nicht den „geschäftlichen Brief“ im Auge, sondern den Privatbrief, der eine „Angelegenheit der persönlichen, intimen Sphäre“, „grundsätzlich privatvertraulicher Natur“ ist.¹¹ Ein Brief in diesem Sinne gehört natürlich nur dann zu den Akten, wenn er neben seinem „privatbrieflichen“ auch noch „aktenamtlichen“ Inhalt hat¹², oder wenn er erst nachträglich, nämlich durch Vorgänge, die außerhalb seiner ursprünglichen Zwecksetzung liegen (als Prozeßbeweisstück o. ä.), in die amtliche, aktenmäßige Sphäre gerät.

Der Begriff des Geschäftsbriefes, der bei *Meisner* nur einmal kurz erwähnt wird¹³, ist nun aber gerade für die Erörterung mittelalterlichen Aktenwesens wichtig und unentbehrlich. In der Neuzeit freilich verliert die „nachrichtliche Mitteilung“ häufig die äußeren Formen des Briefes gänzlich und entartet zum bloßen, neutralen „Schreiben“. *Meisners* Satz „Behörden (Institutionen) schreiben keine Briefe“ entspricht den modernen Verwaltungsverhältnissen, trifft dagegen für die mittelalterlichen nicht zu.¹⁴ Die Geschäftskorrespondenz mittel-

⁸ *Z. B. Urkunden- und Aktenlehre*, S. 16; *Forschungen aus mitteldeutschen Archiven*, S. 46.

⁹ *Archivkunde*, S. 7: „Akten (einschl. Briefe)“ als eine der drei Archivaliengruppen.

¹⁰ *Ebenda*, S. 8.

¹¹ *Urkunden- und Aktenlehre*, S. 21.

¹² *Ebenda*, S. 22.

¹³ *Ebenda*, S. 17.

¹⁴ Das Zitat bei *Meisner*, a. a. O., S. 21, der Begriff „Schreiben“ S. 23. Die obigen Ausführungen über den Geschäftsbrief sind auf Grund eines klärenden Briefwechsels mit *Heinrich Otto Meisner* gegenüber dem ursprünglichen Wortlaut im Manuskript dieser Festschrift etwas abgeändert worden.

beide Formen deckende Bezeichnung auch ein praktisches Desiderat wäre). Wenn man trotzdem bei dem einmal eingebürgerten Terminus bleiben will, so ist jedenfalls zu beachten, daß das „Amtsbuch“ mit einigen wichtigen Zweigen auch im Bereich des Privatarchivs zu Hause ist.

Zur Frage der aktenkundlichen Eingliederung: Gegen Brenneke-Leesch¹⁶ ist Meisner¹⁸ darin beizustimmen, daß die Amtsbücher nicht als eigene Archivalien-Gruppe angesehen werden können; sie sind vielmehr entweder Akten oder Urkunden. Allerdings gibt es auch Amtsbücher – die „Bücher gemischten Inhaltes“ nach Paul Rehmes Terminologie der Stadtbücher¹⁷ –, die sowohl Eintragungen urkundlichen, wie solche rein memorialhaften (aktenmäßigen) Inhaltes enthalten. Das gleiche gilt aber auch von manchem ganz normalen Aktenband oder Aktenheft, ohne daß dadurch der Begriff „Akten“ angetastet würde – sofern man sich nur konsequent dafür entscheidet, der Definition der Akten, wie wir das oben getan haben, den Zusatz beizufügen: in Akten können Urkunden enthalten sein.

Wenn Brenneke-Leesch zur Begründung des Sondercharakters der Amtsbücher anführen, es fehle ihnen „die Zielstrebigkeit der Akten, die ja durch Aktion und Reaktion die Geschäfte vorwärtstreiben wollen“, so läuft die hier unterstellte Definition der Akten Gefahr, sich nur auf das uns geläufige Prinzip der modernen Sachakte zu verengen. Jedenfalls kann man von Akten der gebräuchlichsten Serientypen, z. B. Gesandtschaftsberichten, keineswegs immer oder auch nur in der Regel behaupten, daß sie „durch Aktion und Reaktion“ vorwärtstreiben, ohne daß dadurch doch die Aktenqualität solcher Typen in Frage gestellt werden kann. Ist dem aber so, so kann auch einem Amtsbuch – etwa einem solchen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit oder einem Protokollband – nicht der Aktencharakter bestritten werden. Übrigens gibt es ja auch Amtsbücher, die durch Abschrift des Einganges und Konzept des Ausganges oder durch Eintrag (kopialen oder originalen) verschiedener Stufen eines Rechtsgeschäftes oder durch Aufzeichnung des Für und Wider im Gange einer Gerichtsverhandlung durchaus das Vorwärtstreiben durch Aktion und Reaktion wenigstens widerspiegeln.

In der Regel wird man also Amtsbücher mit Meisner unbedenklich zu den Akten, meist zu den Serienakten, zu rechnen haben. Lediglich die Amtsbücher rein urkundlichen Charakters (z. B. Grundbücher) dürften – gewissermaßen als gebundene Urkundensammlungen – zu den Urkunden zu zählen sein.¹⁸ Sie unterscheiden sich zwar von den uns geläufigsten Arten der Urkunde dadurch, daß sie nicht dem Empfänger ausgehändigt werden; doch teilen sie diese Eigenart mit anderen Urkundenformen, die gleich ihnen nicht an den Empfänger

¹⁶ Archivkunde, S. 9 Anm. 7 – die Anmerkung vom Hg. Leesch.

¹⁷ Urkunden- und Aktenlehre, S. 21.

¹⁸ Über Stadtbücher als Geschichtsquelle, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 62 (1914), Sp. 89 ff.

¹⁹ Die Frage, ob dem mittelalterlichen Grundbucheintrag nur deklaratorische oder auch rechtsgründende Kraft zukommt, ist strittig, kann hier aber unberücksichtigt bleiben: die urkundliche Qualität des Grundbucheintrags wird dadurch nicht berührt.

alterlicher Dynasten und Städte – ein Hauptbestandteil dessen, was wir hier als „mittelalterliche Akten“ postulieren wollen – trägt in der Regel noch wirklich „brieflichen“ Charakter auch in der äußeren Form. Dem muß durch die Terminologie Rechnung getragen werden. Zudem wird durch den Begriff Geschäftsbrief – und das gilt nun auch für das neuzeitliche Aktenwesen – klarer, daß es auch private Geschäftsbriefe gibt, während man nach Meisners Definition des privaten Briefes annehmen müßte, daß er immer nur documentum humanum aus der „intimen Sphäre“, mithin meist überhaupt nicht Archivgut ist. Vor allem der Kaufmann schreibt ja Geschäftsbriefe, und sie sind (wesentlicher) Bestandteil des Privatarchivs. Die Frage der Elemente und der Zusammensetzung der Privatarchive wird übrigens in der allgemeinen akten- und archivkundlichen Literatur, die ja von den staatlichen Verhältnissen ausgeht, in der Regel allzusehr vernachlässigt. Man wird aber die Wesenszüge des Privatarchivs und seine Bestandteile gerade dann nicht außer acht lassen dürfen, wenn man die Bezugslinien zwischen mittelalterlichem und neuzeitlichem Archiv- und Aktenwesen deutlich machen will. Denn die engen Zusammenhänge z. B. zwischen den städtischen Schriftgutformen, die eine wesentliche Wurzel des modernen Verwaltungsschrifttums sind, und den kaufmännischen liegen auf der Hand.

These: Briefe sind entweder „Privatbriefe der persönlich-vertraulichen Sphäre“ oder Geschäftsbriefe. Nur die Geschäftsbriefe sind grundsätzlich Archivgut; sie gehören als eine besondere Form zum übergeordneten Begriff der Akten. Geschäftsbriefe kommen sowohl aus der öffentlichen wie aus der privaten Hand.

III. Amtsbücher

Spielen die „Korrespondenzen“ (Geschäftsbriefe) aus bekannten Gründen im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Aktenwesen schon eine bedeutende Rolle, so gilt dies in noch erhöhtem Maße von den Amtsbüchern, die oft geradezu als die mittelalterliche Aktenform kat exochen erscheinen. Doch scheint auch bei diesen ebenso wie beim Brief schon der Terminus etwas unbefriedigend. Entsprechend dem „Geschäftsbrief“, der auch in der privaten Sphäre möglich ist, würde ich die Amtsbücher eher „Geschäftsbücher“ nennen, um anzudeuten, daß sie sich keineswegs nur im amtlichen Bereich – archivisch gesprochen: im Bereich der Staats- und Kommunalarchivalien –, sondern in gewissen weitverbreiteten Formen auch im privaten Bereich finden, ohne daß ein grundsätzlicher Sachunterschied behauptet werden kann. Dies gilt namentlich vom kaufmännischen Bereich mit seinen Rechnungs-, Konto-, Lager-, Kopialbüchern usw. Auch der aus dem öffentlich-archivischen Bereich hervorgegangene Begriff des Amtsbuches scheint mir also zu eng, um namentlich für das Mittelalter anwendbar zu sein, wo die Grenze zwischen privaten und amtlichen Büchern recht unscharf ist (und wo zudem beide Formen gemeinsam eine immer größere Bedeutung namentlich für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte gewinnen, so daß eine

ite des Akten-
n in stande ist,
bestehen ins-
if diese Weise
en- und Archi-
en: Urkunden,
keine eigene
ar drei Archi-
in den Briefen
de Defini-
weise – von zu

„eigenes Ge-
fest, daß sie
„Aus... dem

er hat an der
, sondern den
men Sphäre“,
i Sinne gehört
„brieflichen“
ränglich, näm-
setzung liegen
gerät.

kurz erwähnt
Aktenwesens
richtliche
artet zum
ion) schrei-
sen, trifft da-
ndenz mittel-
chen Archiven.

ngruppen.

ie obigen Aus-
fwechsels mit
uskript dieser

gelangen, sondern von einer Stelle öffentlichen Glaubens aufbewahrt werden. Noch weniger kann der Umstand gegen die Urkundenqualität dieser Bücher sprechen, daß hier mehrere bzw. zahlreiche Urkunden nicht in Einzelblattform, sondern in kontinuierlicher Folge in Buchform zusammengefaßt sind. Denn ungeachtet dessen bleibt jeder einzelne der Einträge „autark“, d. h. für sich allein anwendbar und verständlich, was bekanntermaßen mit der Urkundenqualität notwendig zusammenhängt. Der Weg z. B. von der Einzelurkunde über die Schreinskarte mit mehreren Einträgen, die je eine Einzelurkunde darstellen, zum gebundenen Grundbuch mit Tausenden von einzelnen urkundlichen Einträgen ist lediglich ein Fortschritt in der Rationalisierung, aber keine Veränderung in der archivalischen Eigenart. Der Umstand schließlich, daß die Amtsbücher aus rein praktischen Gründen gewöhnlich eine gesonderte Aufstellung erfahren, kann natürlich ebenfalls nichts daran ändern, daß sie restlos entweder bei den Akten oder bei den Urkunden klassifiziert werden können und sollten.

These: Amtsbücher sind keine eigene Archivaliengattung. Sie gehören entweder (meist) als Sonderform zu den Akten oder – einzelne Buchformen mit Einträgen ausschließlich urkundlichen Charakters – zu den Urkunden.

IV. Mittelalterliche Akten. Die „Serie“

Das zuletzt über die Amtsbücher Gesagte wird noch deutlicher, wenn man beachtet, daß die ältesten Amtsbücher (Stadtbücher) sehr häufig, wenn nicht sogar in der Regel, erst nachträglich aus einzelnen Blättern oder Lagen, sozusagen aus Loseblattsammlungen, zusammengebunden worden sind. In anderen Fällen wurden die gleichen Blattsammlungen zu Rollen zusammengeknüpft. Diese Erscheinung fehlt auch im Bereich der geistlichen und weltlichen Territorialverwaltungen keineswegs; man denke etwa an das Zustandekommen vieler älterer Kopiare in Buch- und Rollenform, an die Reste von Register-Rotuli der Kanzlei Heinrichs VII., die Entstehung der Tiroler Steuerbücher des ausgehenden 13. Jhs. und vieler Formen der Lehnsregister usw. Aber insbesondere vollzog sich diese Entwicklung dort, wo das Bedürfnis nach geordneter „Buch“führung doch am ehesten auftauchte: in den Städten. Der Vorgang ist ja von den ältesten Grundbuchformen bekannt (Kölner Schreinskarten und Schreinsbücher, Andernacher Rotuli, Metzger Bannrollen), er vollzog sich aber analog auch bei zahlreichen Stadtbüchern andersartigen oder sogenannten „gemischten“ Inhalts, so in Rostock, Stralsund und – besonders deutlich zu verfolgen – in Lübeck.¹⁹ Ein kennzeichnendes und besonders spätes Beispiel ist das älteste Lübecker „Wettebuch“²⁰, angelegt seit 1321: eine echte, wenn auch primitive Serienakte, die den

¹⁹ Vgl. über diese Anfänge eines städtischen Aktenwesens die Erläuterungen bei Fritz Rörig, Ahasver v. Brandt, *Mon. Pal.*, III. Serie, Lief. 20, Tafel 3 und 4.

²⁰ Ebenda, Tafel 6.

größten Teil des Amtsbereiches der Behörde umfaßt und die dadurch entstand, daß Aktenvermerke (Memorienzettel), Abschriften und Duplikate ausgehender Schriftstücke und Urkunden sowie eingelieferte Strafgeldabrechnungen und ähnliches in chronologischer Reihenfolge zunächst nachträglich zusammengeheftet wurden. Erst im späteren Verlauf wurde dann aus diesem Buch und den nachfolgenden ein reines Kopialbuch für den betreffenden Behördenbereich.

Hier und in ähnlichen Fällen erscheint also eine echte, wenn auch im Sinne heutiger Aktenführung „primitive“ Serienakte als Vorläufer bzw. als Grundform eines Amtsbuchtyps; dieser wird übrigens dann seinerseits in der frühen Neuzeit häufig wieder durch eine reine Serienakte abgelöst.²¹ Wenn ein mittelalterliches Gerichtsprotokoll oder Grundbuch aus blatt- oder lagenweise geführten Einzelaufzeichnungen nachträglich zum Bande zusammengefügt wird, so liegt grundsätzlich nichts anderes vor als in dem eben erwähnten Beispiel. Dabei sind die Übergänge häufig so fließend, daß eine definitorische Scheidung – hier Akte, da Amtsbuch oder „Kanzleibehelf“ – weder berechtigt noch möglich, noch auch nur zweckmäßig erscheint. Die bei Brenneke gegebene Definition: „(Amtsbücher) unterscheiden sich von den ‚Aktenbänden‘ dadurch, daß in ihnen nicht, wie bei jenen, der Verhandlungsstoff aus den verschiedensten Quellen zusammenfließt, sondern fortlaufende gleichmäßige Eintragungen entweder periodisch oder in einem Zuge vorgenommen wurden“ – diese Definition und Abgrenzung trifft eben für die Entstehung und für den ursprünglichen Charakter vieler und wichtiger (städtischer, aber auch territorialer) Amtsbuchgruppen nicht zu. Wollte man ihr folgen, so müßte man jedenfalls einen erheblichen Teil der mittelalterlichen Amtsbücher aus dieser Begriffsgruppe wieder ausklammern, was doch nicht der Sinn der Sache sein kann. Ein für die aktenkundliche Entwicklungsgeschichte recht bedeutender Teil der ursprünglichsten Amtsbücher – einige Bücher „gemischten Inhalts“, mehrere Grundbuchtypen, Protokolle, Bücher der freiwilligen Gerichtsbarkeit und verschiedener früher Sonderbehörden, Lehens- und sonstige Spezialregister – unterscheidet sich vielmehr von den „Aktenbänden“ (im Sinne einer frühneuzeitlichen Serienakte) tatsächlich durch nichts weiter als dadurch, daß diese Bücher (nachträglich) gebunden und nicht geheftet sind. Der Typus eines vorher gebundenen Buches für kontinuierliche, gleichmäßige Eintragungen stellt sich mithin nicht als der regelmäßig ursprüngliche dar, sondern als eine zwar häufige, oft aber nur vorübergehend angewandte, oft erst spätmittelalterliche Form; sie ist nicht selten nur Zwischenstufe zwischen (primitiven) hochmittelalterlichen und (fort-

²¹ Weitere Beispiele für diese zwischen „Serienakte“ und „Amtsbuch“ teilweise mehrfach variierende Entwicklung sowie für Einzelheiten und Systematik des städtischen Aktenwesens überhaupt in den eben zitierten, von Rörig und mir hg. Lief. 19 und 20 der *Mon. Pal.*, III. Serie, Leipzig 1938/39, die das Lübecker Verwaltungsschrifttum behandeln, sowie in der demnächst hoffentlich als Beiheft zur VSWG erscheinenden Hamburger Diss. von Ernst Pitz: „Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter (Köln-Nürnberg-Lübeck). Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde.“

die dadurch entstand, Duplikate ausgehender Geldabrechnungen und nachträglich zu wurde dann aus diesem den betreffenden Be-

wenn auch im Sinne äufer bzw. als Grundinseits in der frühen ist.²¹ Wenn ein mittel- r lagenweise ge- zus...mmengefügt wird, en erwähnten Beispiel. lefnitorische Scheidung gerechtigt noch möglich. e gegebene Definition: dadurch, daß in ihnen erschiedensten Quellen intragungen entweder - diese Definition und n ursprünglichen Cha- rritorialer) Amtsbuch- jedenfalls einen erheb- Begriffsgruppe wieder ann. Ein für die akten- il der ursprünglichsten brere Grundbuchtypen, d verschiedener früher unterscheidet sich viel- zezeitlichen Serienakte) e Bücher (nachträglich) he- bundenen Buches ch ...hin nicht als der ufige, oft aber nur vor- rm; sie ist nicht selten alterlichen und (fort- mtsbuch" teilweise mehr- systematik des städtischen und mir hg. Lief. 19 und ecker Verwaltungsschrift- Beiheft zur VSWG er- id Aktenwesen der städti- übeck). Beitrag zur ver- Aktenkunde."

geschritteneren) frühneuzeitlichen Aktenblattsammlungen, die erst nachträglich gebunden oder geheftet wurden. Daß daneben auch ursprüngliche Bücher gemischten Inhaltes vorkommen, die die älteste Form einer primitiven Einheitsverwaltung darstellen, soll nicht bestritten werden; die diesen völlig fehlende „Gleichmäßigkeit“ der Eintragungen aber enthebt auch sie der Einordnung unter die Definition Brennekes.

Hiernach kann man jedenfalls, wie wir schon darlegten, die Amtsbücher schlechterdings nicht als eine selbständige Archivaliengattung betrachten, sondern muß in ihnen lediglich sehr verschiedene, zeitlich, stofflich oder territorial begrenzte Sonderformen der Akten sehen. Man kann ferner feststellen, daß die entwicklungsgeschichtlich vielleicht wichtigsten mittelalterlichen Verwaltungen, diejenigen der Städte, echte Akten (wenn auch in der „primitiven Form der Serienakte“) in einem doch viel bedeutenderen Umfang gekannt haben, als gemeinhin vorausgesetzt wird.²² Freilich ist Meisner darin recht zu geben, „daß die höhere und recht eigentlich für den Begriff Akten wesentliche Entwicklungsstufe der Sachakten oder Dossiers“ dem Mittelalter in der Regel fehlt.²³ Aber es sollte dabei doch bedacht werden, daß das hierin zum Ausdruck kommende Werturteil vor unseren kontinentalen, zumal deutsch-preußischen Anschauungen ausgeht. Man wird z. B. einer seit Jahrhunderten so beispielhaft organisch gewachsenen Verwaltung wie der schwedischen – die der Serie im allgemeinen treu geblieben ist – nicht wohl bestreiten können, daß ihr Verwaltungsschrifttum einen sehr bedeutenden und qualitativ hochstehenden Zweig des Aktenwesens darstellt, nur eben von anderen Formen des geistigen

²² Dabei kennen die Städte, wie jetzt Pitz zu entnehmen sein wird, sowohl gegliederte wie ungliederte Serien, sowohl solche des einfachsten Typs, der nur den Eingang von einem Korrespondenten aufnimmt, wie solche, die Ein- und Ausgang vereinigen; zum letzten Typ gehört etwa ein Bruchstück einer Lübecker Akte, die die politische Korrespondenz mit Erich von Pommern chronologisch in Ein- und Ausgang (Konzept) für die 1440er Jahre vereinigte. Überhaupt gehen Brenneke-Leesch jedenfalls für die städtische Verwaltung von unzutreffenden Voraussetzungen aus, wenn sie bemerken (a. a. O., S. 19): „Erst seit dem 16. Jahrhundert begann man die Entwürfe der Ausgänge aufzubewahren und mit den Eingängen... zu Vorgängen zu vereinigen, wodurch die moderne Sachregistratur entstand (!)“. Der mit 1440 beginnende Band VI des Lüb. U. B. zeigt z. B., daß in der Registratur dieser Stadt die Bewahrung der Konzepte damals schon derart die Regel war, daß die Herausgeber dieses und der folgenden Bände des U. B. schließlich den größten Teil des ausgehenden Schriftverkehrs der Stadt nach den noch bewahrten Konzepten ausdrücken konnten. Es wird anderswo kaum anders gewesen sein.

²³ Auch dies trifft für die fortgeschrittensten unter den Großstädten des Mittelalters übrigens wohl nur unter Vorbehalt zu und bedürfte noch näherer Prüfung; aus Lübeck scheint jedenfalls die Existenz von (ungebundenen) „Sachakten“ der Ratsregistratur über kaufmännische Verluste aus See- und Straßenraub schon aus dem 14. Jh. nachweisbar (nach Pitz). Vorübergehend werden übrigens solche „Blattsammlungen“ für einen bestimmten Verhandlungszweck zweifellos auch anderswo und öfters vorgekommen sein; natürlich ändert das aber nichts an der Tatsache, daß das Ordnungsprinzip als solches nicht maßgebend war und daß somit in der Grundsatzfrage Meisner völlig Recht zu geben ist.

Ordnungswillens ausgeht. Mit Recht hat ferner Dülfer auf die bedeutende Rolle hingewiesen, die anderswo eine eigentümliche Sonderform der „Serie“, nämlich das Beschlufsprotokoll und die daraus gezogenen Protokollextrakte, für die schriftliche Verwaltungspraxis gespielt hat.²⁴ Allerdings sind das Formen, von denen sich meines Erachtens (im Gegensatz zu Dülfer) vielleicht erweisen lassen wird, daß sie nicht aus der frühneuzeitlichen Verwaltung der südostdeutschen Territorien, sondern wieder aus spätmittelalterlich-städtischer Wurzel entsprungen sind²⁵ – Formen übrigens, die in den besonders kontinuierlichen und daher für die verwaltungsgeschichtliche Erkenntnis sehr fruchtbaren Verwaltungen der Hansstädte bis in unsere Tage eine dominierende Stellung eingenommen haben.²⁶ Eine durchaus gesunde und gut funktionierende Mischform aus Verwaltung durch Serie (Protokoll) und durch Sachschriftgut (für das die Protokollextrakte bestimmt sind) hat sich hier also auch in Deutschland vom Mittelalter her bis in die unmittelbare Gegenwart bewährt und erhalten. Man wird also jedenfalls der „Serie“ in ihren verschiedenartigen Ausgestaltungen nicht ihren wichtigen und bedeutenden Anteil an Verwaltungsgeschichte und Aktenkunde abstreiten können und wollen. Man wird ferner sagen können, daß das „Amtsbuch“ in der Regel als eine Sonderform der Serie anzusehen ist. Setzt man dies voraus, so wird sich bei jeder näheren Betrachtung zeigen, daß zwischen dem hoch- und spätmittelalterlichen Verwaltungsschriftgut einerseits und demjenigen der frühen Neuzeit andererseits noch engere und kontinuierlichere Beziehungen geistiger und materieller Art bestehen, als zumeist anerkannt wird.

These: Mittelalterliche Akten erscheinen vorwiegend als Serienakten, großenteils in der Sonderform des Amtsbuches, das von den losen Akten nicht grundsätzlich wesensverschieden, vielmehr häufig und ohne Wandlung des Charakters erst aus diesen hervorgegangen ist.

V. Aktenwesen der mittelalterlichen Städte

Nach dem hier Gesagten und unter Annahme des oben geprägten „weiteren“ Aktenbegriffes darf festgestellt werden, daß das Mittelalter bereits in ganz beachtlichem Umfang Akten kennt, die als solche um so eher erkannt und von

²⁴ In: Der Archivar 4 (1951), Sp. 48.

²⁵ Für Köln verweist Pitz auf ein seit 1523 überliefertes „echtes Sitzungsprotokoll des Rates“, für Nürnberg auf die seit 1449 vorliegenden, während der Sitzung niedergeschriebenen Ratsmanuale (stichwortartige Beschlufsprotokolle). Lübeck kannte während des Mittelalters wegen seiner hochspezialisierten Verwaltungsorganisation ein Ratsprotokoll zwar nicht, dagegen aber sachgebundene Protokollzettel, die aus der Ratsitzung an die Offizien gingen.

²⁶ In Lübeck vollzog sich bis in die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts der größte Teil des Schriftverkehrs zwischen Senat und Behörden, Senat und Bittstellern, Behörden und Senat in der Form von Protokollextrakten.

weise, -zeit und -ort der Publikation verhindert, daß sie ausreichend zur Kenntnis genommen und genutzt wurde. Das Aktenwesen der mittelalterlichen Städte wird aber gründlicher und, wie mir scheint, fruchtbar dargestellt in der hier wiederholt zitierten Untersuchung von Ernst Pitz, die vom Standpunkt einer vergleichenden städtischen Verwaltungsgeschichte geschrieben ist und hoffentlich demnächst erscheinen wird. Daran wird sich zeigen lassen, daß im Aktenwesen der mittelalterlichen Städte entscheidende Wurzeln einer für Mittelalter und Neuzeit gleichermaßen anwendbaren „Urkunden- und Aktenlehre“ liegen – in dem Sinne, daß zuerst die Geschichte des Verwaltungsdenkens vom Mittelalter zur Neuzeit einer Klärung bedarf, ehe wir die Geschichte der Verwaltungsschriftformen wirklich gründlich erforschen können.

„Es soll auch ein schlag einnehmen schrift“, „hendell i verfertigt werden in den behördlich fürstlichen Kanzle darunter sowohl Confirmationen de bestetigungen, Gliche Citationen“, also sowohl herrschaftlichem A jedoch über den Kr festumrissene Vorse herrschaftlichen B Bezeichnungen wie Abschieden, Befehl für diesen Bereich sich entfaltenden S zwei Jahrhunderte Willensäußerung i liche Verordnungen regierten deutsche fixierte Kanzleiod und die dem Ver absetzen und trenn Form nach voneina Unterschied zwisch

¹ Thüringisches Lan Regierung und Ka
² Zu den Bezeichnun B 1083, B 1085, B
³ LHA Weimar, B 1
⁴ Dekret hier im Sir Neuzeit, Leipzig 19
⁵ Vgl. Veit Ludwig Autoris Zugabe s

Vorbemerkungen zu einer mittelalterlichen Aktenlehre

439

der Lehre behandelt werden sollten, als in ihnen unmittelbare Anfänge und Vorläufer weiter Teile des frühneuzeitlichen Aktenwesens und vor allem des Serienaktenwesens überhaupt zu erblicken sind. Als wichtige mittelalterliche Aktengruppen erscheinen besonders „Korrespondenzen“ (Geschäftsbriefwechsel) sowie Verwaltungsakten in verschiedenen Formen der Serienakte: als „Loseblattsammlungen“, als Rotuli und als Amtsbücher, die zum Teil erst aus dem nachträglichen Binden von Spezialserien entstanden sind.

Die Bedeutung des mittelalterlichen Aktenwesens für die Erkenntnis neuzeitlicher Verhältnisse ist unter anderem schon von *Dülfer* mit Recht besonders betont worden. Allerdings glaubt er die Anfänge und Vorbilder vor allem in der österreichischen und in der Reichskanzlei suchen zu sollen; seit der Wende des 13. zum 14. Jh. habe außerdem die Ausbildung der territorialfürstlichen Landeshoheiten zu neuen, weiterhin vorbildlichen Formen geführt.²⁷ So gewiß nun freilich die Entwicklung vor allem des süddeutschen Kanzlei- und Aktenwesens von hoher Bedeutung für die Behördenorganisation und für bekannte, später wichtige Einzelformen des Aktenschriftgutes geworden ist, so sehr muß doch betont werden, daß die Entwicklung des städtischen, aus ganz anderen Wurzeln kommenden Kanzlei- und Aktenwesens sich nicht nur mindestens gleichzeitig vollzog, sondern daß dieses insbesondere viel eher einen Grad von Intensität erreicht hat, der materiell und organisatorisch im städtischen Kanzlei- und Aktenwesen und nicht im Aktenwesen der Territorien das ursprünglichste geistige Vorbild der späteren totalen Verwaltungsschriftlichkeit erkennen läßt.

Um dies noch näher zu begründen, als es im Vorstehenden nur andeutungs- und beispielsweise geschah, bedürfte es allerdings eines Eingehens nicht nur auf die Akten-, sondern auch auf die Verwaltungsformen und vor allem das Verwaltungsdenken der Städte. Dafür ist hier nicht der Raum, auch waren die Vorarbeiten bisher recht unbefriedigend. Es würde sich aber jedenfalls wohl zeigen, daß die wesentlichste Voraussetzung jedes höheren Aktenwesens, nämlich die rationelle Verwaltungs-Aufgliederung, zuerst – und notgedrungen! – in den Städten geistig bewältigt worden ist. Es würde sich zeigen, daß diese Aufgliederung – was sie für uns so schwer verstehbar macht – ganz entsprechend dem mittelalterlichen „Staats“-Denken überhaupt anfänglich nicht vom Sach-, sondern vom Personalprinzip ausgeht: unter personeller Ämterverteilung und Ämterkumulation bei bleibender strenger Bezogenheit auf die verantwortliche Verwaltungseinheit in der Spitze. Die Systematik dieser bereits grundsätzlichen Schriftlichkeit der Verwaltung ist daher nicht ohne weiteres leicht zu durchschauen – selbst da, wo sie (wie in vielen Reichsstädten) relativ reichlich dokumentiert ist. Um sie zu erkennen, bedarf es zunächst einmal einer übersichtlichen und anschaulichen Ausbreitung des Stoffes, und zwar vom aktengeschichtlichen Standpunkt aus. Das ist bisher, soweit mir bekannt, lediglich für Lübeck wenigstens auswahlweise geschehen²⁸; doch haben Erscheinungs-

²⁷ In: *Der Archivar* 4 (1951), Sp. 42 f.

²⁸ In den oben mehrfach zitierten, von Rö r ig und mir herausgegebenen Lieferungen der *Monumenta Palaeographica*.

r auf die bedeutende Rolle
-form der „Serie“, nämlich
kollektive, für die schrift-
id das Formen, von denen
nicht erweisen lassen wird.
ier südostdeutschen Terri-
er Wurzeln entsprungen
ruerlichen und daher für
baren Verwaltungen der
e Stellung eingenommen
ende Mischform aus Ver-
g“ für das die Protokoll-
u. and vom Mittelalter
erhalten.

chiedenartigen Ausgestal-
an Verwaltungsgeschichte
wird ferner sagen können.
1 der Serie anzusehen ist.

Betrachtung zeigen, daß
tungsschriftgut einerseits
1 engere und kontinuier-
stehen, als zumeist an-

als Serienakten, großen-
den losen Akten nicht
nd ohne Wandlung des

itädte

n brägten „weiteren“
te. er bereits in ganz
so eher erkannt und von

htes Sitzungsprotokoll des
end der Sitzung niederge-
). Lübeck kannte während
ngsorganisation ein Rats-
ngszettel, die aus der Rats-

Jahrhunderts der größte
it und Bittstellern, Behö-